



Datum: 17.06.2014
Dezernat/Amt: Jugendamt
AZ/Bearbeiter.: 41-schi / Frau Buhmann
Vorlage: 546/2014

SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege
---------------	--

frühere Beratungen:	Jugendhilfeausschuss vom 13.02.2006, öffentlich Jugendhilfeausschuss vom 22.02.2011, nicht öffentlich Kreistag vom 01.03.2011, öffentlich
---------------------	---

Anlagen:	Satzungstext inkl. Kostenbeitragstabelle
----------	--

Sachvortrag :	Frau Simone Schilling	Zeitdauer (ca.):	15 Min.
---------------	-----------------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung: <ul style="list-style-type: none">▪ Die Verwaltung wird beauftragt Variante 1 der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege umzusetzen.▪ Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege wird entsprechend der Anlage dieser Vorlage beschlossen. Sie tritt zum 01.09.2014 in Kraft.▪ Die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege tritt zum 31.08.2014 außer Kraft.
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	08.07.2014	öffentlich
Kreistag	Beschluss	22.07.2014	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag: 95.000,- Euro
	<input type="checkbox"/>	
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag: Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag: 40.000,- Euro
	<input type="checkbox"/>	
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	HHSt.: 01.4540.240001.1	
	Bez. HHSt.: Kostenbeiträge, sonstige Einnahmen	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):		60.000,- Euro
ggf. noch bereit zu stellen: Euro		
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	<input type="checkbox"/>	
	HHSt.:	
	Bez. HHSt.:	

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Frau Schilling

1. Ausgangslage:

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz, dem Weiterentwicklungsgesetz für die Kinder- und Jugendhilfe und dem Kinderförderungsgesetz wurde der Ausbau der Kindertagesbetreuung aller Altersstufen etappenweise festgeschrieben und die Kindertagespflege den institutionellen Kindertageseinrichtungen als eigenständige qualifizierte Form der Tagesbetreuung gleichgestellt.

Förderung der Tagespflege in der Jugendhilfe:

Sind die Voraussetzungen zur öffentlichen Förderung eines Kindes in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung gegeben, so ist hierfür von den Eltern ein Kostenbeitrag in Form einer pauschalierten Kostenbeteiligung zu erheben.

Die Gleichstellung der Kindertagespflege mit einer Kindertageseinrichtung erforderte auch eine Gleichstellung im Hinblick auf die Kostenbeitragserhebung der Eltern. Dementsprechend hatte der Gesetzgeber die örtlichen Jugendhilfeträger aufgefordert, diese Gleichstellung durch eine pauschalierte Kostenbeteiligung anhand der regionalen Gegebenheiten herbeizuführen.

Daher wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2011 und des Kreistages vom 01.03.2011 die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege und die zugehörigen Kostenbeitragstabellen vorberaten und verabschiedet.

2. Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Der individuelle Bedarf wurde durch mehrere Rechtsgutachten ausgelegt und in zwei Komponenten aufgesplittet.

Demnach hat ein Kind einen – nicht weiter zu begründenden - Grundanspruch auf Förderung von ca. 4 Stunden an 5 Tagen pro Woche.

Darüber hinaus kann es aber noch kindbezogene (Förderung ergänzend zu familiärer Erziehung in besonders belasteten Familien) oder elternbezogene (Berufstätigkeit, Ausbildung, Arbeitssuche, Pflege Familienangehöriger, länger dauernde Krankheit, evtl. bürgerschaftliches Engagement) Gründe geben, die eine über diesen Grundanspruch hinausgehenden Anspruch rechtfertigen. Diese Gründe sind darzulegen und zu überprüfen.

Im Hinblick auf das Kindeswohl stellt eine Betreuung von 9 Std./Tag, also max. 45 Std./Woche die absolute Obergrenze dar.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder macht es notwendig, die Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen weiter voranzubringen. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Erhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege eine weitere Harmonisierung und Annäherung an die Kostenbeitrags-/Gebührensätze für die Kindertageseinrichtungen erfolgen muss.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) empfiehlt als Orientierung für die Höhe der Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen heranzuziehen (die dort vorgegebenen Festbeträge) oder aber einen

landkreisweiten Durchschnittswert der Einrichtungsbeträge zu errechnen. Der Landkreis Bodenseekreis möchte sich an die Empfehlung des KVJS anlehnen und stellt daher zwei Varianten zur Kostenbeteiligung vor.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich bei beiden Varianten nach der Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden (Betreuungszeit) und der Anzahl der Kinder in der Familie. Der monatliche Kostenbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Betreuungsstunden mit dem jeweiligen Stundensatz aus Variante 1 oder 2.

Im Gegensatz zur bisherigen Kostenbeitragsenerhebung in der Kindertagespflege gestaltet sich die im Folgenden vorgestellte Kostenbeteiligung aus Variante 1 oder Variante 2 einkommensunabhängig, wodurch dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen wird.

Variante 1 :

Anlehnung an die Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände vom 20.03.2013 zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen:

In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015 werden die monatlichen Elternbeiträge in Regelkindergärten (über 3 Jahre) und Kinderkrippen (unter 3 Jahre) unter Berücksichtigung von voraussichtlichen Sach- und Personalkostensteigerungen in Höhe von ca. 2,5 % pro Jahr und einer angestrebten Kostendeckung von rund 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge festgelegt. Die empfohlenen monatlichen Beiträge werden auf die Stundensätze/ Betreuungsstunde umgerechnet, um diese analog für die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege anzuwenden.

Die Berechnung der Stundensätze auf Grundlage einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche ergibt sich wie folgt:

- Für die Betreuung in einer Kinderkrippe wird ein Monatsbeitrag auf Grundlage von 12 Monaten von 284,00 € (2014/2015) empfohlen. Bei einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche ergibt sich ein Stundensatz von 2,20 € bei 4,3 Wochen/Monat. Der Stundensatz von 2,20 € wäre demnach für eine Betreuung eines Kindes unter 3 Jahre in der Kindertagespflege pro Betreuungsstunde zu leisten.
- Für die Betreuung in Regelkindergärten wird ein Monatsbeitrag von 97,00 € (2014/2015) empfohlen. Bei einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche ergibt sich ein Stundensatz von 0,75 € bei 4,3 Wochen/Monat. Der Stundensatz von 0,75 € wäre demnach in der Kindertagespflege für eine Betreuung eines Kindes über 3 Jahre pro Betreuungsstunde zu leisten.

	Kinderkrippe: unter 3 Jahre (2014/2015)	Regelkindergarten: über 3 Jahre (2014/2015)
Empfohlener Monatlicher Beitrag	284,00 €	97,00 €
Betreuungsstunde	2,20 €	0,75 €

Für die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege bedeutet dies, dass Eltern für die Betreuung in Tagespflege bei einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche (129,00 Std./Monat) folgende Kostenbeiträge zu leisten hätten:

	Tagespflege unter 3 Jahre bei einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche	Tagespflege über 3 Jahre bei einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche
Monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2014	283,80 €	96,75 €

Der bisherige monatliche Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahre in Kindertagespflege liegt in den mittleren Einkommensstufen bei 246,00 €.

Variante 2:

Anlehnung an die landkreisweiten Durchschnittswerte der Beiträge der Gemeinden im Bodenseekreis

Bei Variante 2 wird der landkreisweite Durchschnittswert der Einrichtungsbeträge im Bodenseekreis ermittelt. Dazu wird je Gemeinde ein Einrichtungsträger ausgewählt, der über die größte Angebotspalette an Betreuungsformen wie z. B. Halbtagesbetreuung, Regelkindergarten, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung verfügt. Hierbei werden die Monatsbeiträge inkl. Mittagessenskosten (Kindergartenjahr 2013/2014) umgerechnet auf die Kosten pro Betreuungsstunde und damit ein Durchschnitt je Gemeinde für die Betreuung der unter 3-Jährigen und für die Betreuung der über 3-Jährigen berechnet.

Der Durchschnittswert für den Bodenseekreis wird wiederum durch Mittelung der Stundensätze je Gemeinde errechnet. Es ergeben sich folgende Sätze:

	unter 3 Jahre (2013/2014)	Über 3 Jahre (2013/2014)
Landkreisweiter durchschnittlicher Stundensatz/ Betreuungsstunde	1,92 €	1,03 €

Für die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege bedeutet dies, dass Eltern für die Betreuung in Tagespflege bei einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche (129,00 Std./Monat) folgende Kostenbeiträge zu leisten hätten:

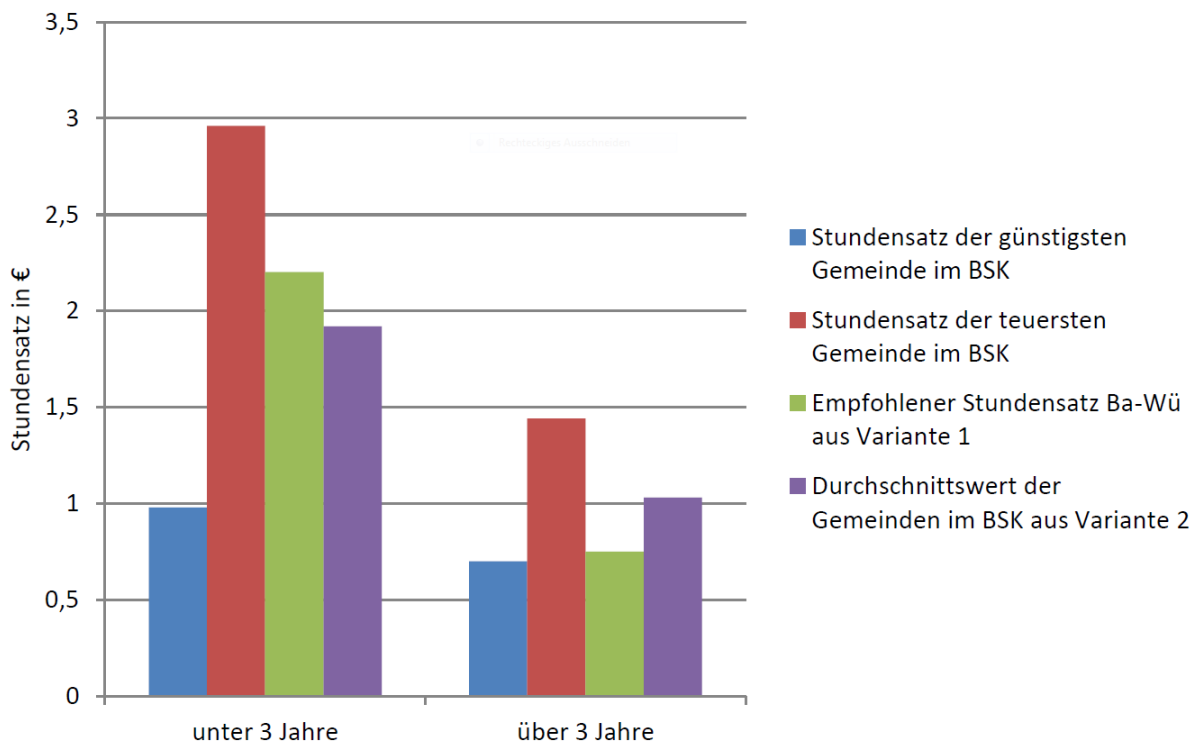
	Tagespflege unter 3 Jahre bei einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche	Tagespflege über 3 Jahre bei einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche
Monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2014	247,68 €	132,87 €

Der bisherige monatliche Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahre in Kindertagespflege liegt in den mittleren Einkommensstufen bei 246,00 €.

Zusätzliche Vereinbarungen für Variante 1 und Variante 2 gleichermaßen:

- Auf die Erhebung eines Kostenbeitrages bei Eltern bzw. Kindern in folgendem einkommensabhängigem Sozialleistungsbezug wird verzichtet: SGB II, SGB XII, sowie Wohngeldgesetz.
- Leben mehrere Kinder in einer Familie, so kann eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Berücksichtigungsfähig sind die Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Kostenbeitragspflichtigen leben. Bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern in einer Familie ist 77 % des maßgeblichen Kostenbeitrages zu entrichten, bei drei Kindern 51 %, bei vier und mehr Kindern 17 % (familienbezogene Sozialstaffelung).
- Die Möglichkeit der Eltern prüfen zu lassen, ob sie wegen unzumutbarer Belastung von der Beitragspflicht befreit werden können, bleibt unbenommen.

Zur Veranschaulichung und Übersicht der beiden Varianten werden die empfohlenen Stundensätze der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände, sowie die landkreisweiten Durchschnittswerte den teuersten und günstigsten Stundensätzen der Gemeinden im Bodenseekreis gegenübergestellt.



Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der Variante 1. Ausschlaggebende Gründe hierfür sind die Anlehnung an die landesweiten Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände, die damit mehr Transparenz bei der Festlegung des Kostenbeitragssatzes bieten. Diese Empfehlungen werden kontinuierlich auf Landesebene fortgeschrieben, sodass eine unbürokratische Anpassung der Kostenbeitragssätze analog der landesweit gültigen Steigerungen mit ca. 2,5 %-iger Erhöhung pro Jahr erfolgt. Außerdem sind die zu erzielenden Einnahmen bei Variante 1 höher als bei Variante 2.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die bisherigen Einnahmen durch Kostenbeiträge in der Kindertagespflege liegen bei jährlich rd. 60.000,- € und einer durchschnittlichen jährlichen Fallzahl von derzeit ca. 135 Fällen.

Durch die Harmonisierung der Kostenbeitragserhebung entfällt die bisherige Ermittlung des Kostenbeitrages in der Tagespflege durch Einstufung anhand des Nettoeinkommens. Die bisher notwendige Offenlegung der Einkommensverhältnisse hat manche Eltern von einer Antragstellung auf wirtschaftliche Förderung in Tagespflege abgehalten. Es ist davon auszugehen, dass bisherige Privatzahler zukünftig Anträge auf Förderung stellen und damit die Ausgaben, aber auch die Einnahmen steigen.

Die Transferleistungen an Tagespflegepersonen lagen 2013 bei insgesamt 629.785,- €. Durch einen Anstieg der Förderanträge für Kinder unter 3 Jahren um rd. 20 Fälle erhöhen sich die Transferleistungen bei einer angenommenen Regelbetreuung von 20 Std/Woche auf rd. 725.000,- €.

Verfügen die Eltern über ein entsprechendes Einkommen und handelt es sich um das einzige Kind der Familie, so steigen die Einnahmen an Kostenbeiträgen um rd. 40.000,- € auf rd. 100.000,- €.

Im Übrigen wird die Tagespflege – neben den Eltern im Transferleistungsbezug - nicht unerheblich von Eltern in niedrigeren Einkommensgruppen genutzt. Die nun einkommensunabhängige Kostenbeitragserhebung führt nur in wenigen dieser Fälle zu einer Steigerung der Einnahmen, da eine Prüfung der Zumutbarkeit des Kostenbeitrages, also eine sozialhilferechtliche Berechnung der Leistungsfähigkeit, durchgeführt wird.

4. Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird beauftragt Variante 1 der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege umzusetzen.
- Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege wird entsprechend der Anlage dieser Vorlage beschlossen. Sie tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- Die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege tritt zum 31.08.2014 außer Kraft.